

4.4. Recht als Gerechtigkeit...	Seite	1
Beispiele aus dem wirklichen 'Leben'		
4.4.1. Die ‚Christengemeinschaft KÖR‘	Seite	1
4.4.1.1. 'Die Kirche'	Seite	2
4.4.1.2 'Die Kirchengemeinde'	Seite	9
4.4.2. Über einen 'Priester-Rausschmiss'	Seite	14
Recht in strikter Anwendung		

4.4. Recht als Gerechtigkeit ... Beispiele aus dem wirklichen 'Leben'

4.4.1. Die 'Christengemeinschaft KÖR'

Da zum Glück (wie man's nimmt) die Rechtsgebarungen wenigstens öffentlich zugänglich sind - obwohl Pfarrer diese Texte nicht gerade sehr zur Aufmerksamkeit empfehlen (das stört nur?), wie sie das mit anderen Wünschen (z.B. zum permanenten Geldmangel und wegen Kultus-Teilnahme) tun - kann eine durch Interesse geleitete Aufmerksamkeit sich dieses Papier anschauen und sich überlegen wohin man damit eigentlich geraten ist.

Da es guter Brauch ist, dass man wissen sollte, wovon er sich Urteile zu bilden beabsichtigt, im Folgenden Text-Auszüge dieser Verfassungen für die Gesamtkirche und für den direkten Abkömmling daraus, als Satzungen der einzelnen Gemeinden. Der Originaltext wird *kursiv gedruckt-einzeilig* abgesetzt und dadurch vom Kommentar-Text durch das Zeichen **KOM.** abgehoben. So hoffe ich doch, dass die Kommentierung wegen der dazugehörige Textsuche mittels zeigefingrigen Auf- und Abfahren nicht zum Zittern führt. Zum Zittern mag man geraten, aber aus ganz anderen Gründen.

4.4.1.1. 'Die Kirche'

Zur Erläuterung nehme ich mir nur die 'herausragendsten' Zitate vor, was bedeutet, dass ich zwar das Ganze für einen raffiniert angelegten Unfug halte, aber das m.E. Wichtigste durch Auswahl pointierter wird:

DIE CHRISTENGEMEINSCHAFT

- Bewegung für religiöse Erneuerung - IN DEUTSCHLAND

Verfassung vom 4. April 1992

KOM. Das ist der Titel, den diese Kirche trägt. Das Wort Kirche kommt nicht vor, weil der Begriff ‚Körperschaft des öffentlichen Rechtes‘ auch für andere Institutionen gilt (z.B. war's die NSDAP, die Landesbibliotheken sind's oder die Treuhandanstalt zur DDR-Abwicklung sowie die gesetzlichen Krankenkassen, bei denen es immerhin Sozialwahlen gibt), die alle keine Kirchen sind. Es handelt sich um einen rechtlichen Oberbegriff, in dem 'Christengemeinschaft KöR' nur einen Sonderfall darstellt. Aber was für einen. ...

Präambel

Die Christengemeinschaft dient der religiösen Erneuerung. Verkündigung des Christentums, Vollzug der erneuerten Sakramente, Pflege religiöser Gemeinschaft, Seelsorge und caritatives Wirken sind ihre Aufgaben.

KOM. Die Beschreibung nennt m.E. korrekt dasjenige, was innerhalb einer rechtlichen Ordnung zum Ausleben kommen soll. Wesentlich erscheint mir dabei für die Praxis eines spirituellen Inhaltes das Wort '**dient**': d.h. wie man das gestalten kann/-soll, das wird im Weiteren die schwere Frage. Zu bemerken wäre, dass das caritative Wirken irgendwie formal nur dasteht, denn so weit ich das beurteilen kann, ist dieser Aspekt kaum vorhanden. Ich kenne keine Initiative, die sich z.B. um Zigeuner, Aids-krankte o. ä. caritativ (d.h. pekuniär u. beratend) kümmert. - Dieser Passus wird auch benötigt, damit die steuerliche Abzugsfähigkeit für das 'Bermuda-Dreieck' der Spenden-Einspeisung und der entsprechenden Vermögensbildung in korporativer Hand funktioniert. (Faust I - Mephistopheles, der die Wahrheit hier wahrheitsgemäß und ironisch karikiert: "Die Kirche hat einen guten Magen, hat ganze Länder aufgefressen und doch noch nie sich übergessen; die Kirch allein, meine lieben Frauen, kann ungerechtes Gut verdauen.")

Auszug aus ‚Individualismus als soziale Entwicklung‘ - Praxis – Recht

Artikel 1: Name und Sitz

Die Körperschaft trägt den Namen DIE CHRISTENGEMEINSCHAFT - Bewegung für religiöse Erneuerung - IN DEUTSCHLAND im Folgenden "Körperschaftsverband" genannt. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Stuttgart.

Artikel 2: Zweck

- (1) Als Rechtsperson der Christengemeinschaft in Deutschland dient er der Erfüllung gemeinsamer Aufgaben ...*
- (2) Er regelt in seinem Bereich die Rechtsstellung der Amtsträger und deren Einkommensbildung.*
- (3) Er stellt das Einkommen der Amtsträger und der Mitarbeiter, ebenso die Versorgung der Amtsträger und deren Hinterbliebenen sicher.*

KOM. Da ist's in voller 'Pracht und Größe'. Da ist's benannt, worauf es rechtlich ankommt? Selbst das ist's nicht. Geschasste Priester dürfen z.B. genau genommen noch nicht einmal Sozialhilfe beantragen, weil sie dem Staat nicht zur Last fallen dürfen. Doch was getan wird, ist das einzige Recht, das Sogenannt-Gläubige haben: Den Amtsträgern und deren Administration, samt Nebengeschäften, Ausbildungsstätten und eventuellen Beteiligungen an Geschäftsunternehmen (CG-Deutschland: z.B. Urachhaus-Verlag; etc. ppp.) Lebens- und Institutsunterhalte bezahlen und das Anrecht dafür absichern: rechtlich und pekuniär, was sich dabei sehr ähnelt. - Das dürfen sie. Unbegrenzt und steuerabzugsfähig.

Artikel 5: Die Pfarrerschaft

- (1) Die Pfarrerschaft ist in sich gegliedert; ihr obliegt die geistliche Leitung im Sinne der Präambel.*
- (2) Das Wirken der Pfarrerschaft ist durch eine ihr eigene Ordnung geregelt, die der Zustimmung des Körperschaftsverbandes nicht bedarf.*
- (4) Die Pfarrerschaft bildet eigene Organe im Bereich der Gemeinde, der Region und des Körperschaftsverbandes, die sich ihre eigenen Ordnungen geben. Sie wirken mit den anderen Organen des Körperschaftsverbandes zusammen.*

KOM. Es ist von 'Pfarrerschaft' in Funktionärseigenschaft im Unterschied zum Priesterbegriff die Rede. Das Recht kennt den Priester als Begriff nicht. Er ist für Sprechung aus Recht zu unbestimmt. PfarrerInnen sind rechtlich diejenigen, die die Gemeindegeschäfte für die Körperschaft führen. Im Pfarrerbegriff ist der Hausrechtsbegriff z.B. enthalten. Die Gemeinde hat nur etwas zu sagen, insofern PfarrerInnen - meist sogar die Lenkerschaft - etwas gewähren. Das wird ganz unauffällig gegenüber den leider doch unvermeidlichen Laienmitarbeitern mit genau genommen knallharten 'Vollmachten' geregelt, die man jederzeit kommentarlos widerrufen kann. Alles

Auszug aus ‚Individualismus als soziale Entwicklung‘ - Praxis – Recht

andere ist Augenschere, Unkenntnis und Wichtigtuerei, meist alles zusammen.

Den einzelnen Pfarrer als Rechtsindividuum gibt es genau genommen auch nicht, sondern nur die Pfarrerschaft, sozusagen eine Gruppe von Menschen mit gemeinsamen rechtlichen Merkmalen. Diese nur können handeln ‚zur gemeinsamen Hand‘, also nach den Regeln, welche die Pfarrer *nur* untereinander abhandeln können wie dürfen. Alles andere Handeln von Individuen ist rechtlich völlig nichtig. Nicht geldwerte Leistung etc. ist nichtig, das Mitwirkensrecht ist völlig unwirksam.

Ein Wort ist hierbei das Entlarvendste und eigentlich rechtsfremder Natur: ‚geistlich‘. Da greift eine Unbestimmtheit ein, die m.E. aus dem Mittelalter stammt und heute **rechtlich** keine Substanz mehr hat. Sonst ist es in Rechtsfragen üblich, einem Text rechtlicher Natur nur Worte zu verleihen, die auch im Streitensfall inhaltlich benannt und bewiesen werden können.

Niemand bekommt irgendwo rechtlich Recht, wenn er etwas behauptet, das er nicht beweisen kann. In diesem Begriff ist dasjenige angesiedelt, was ich ‚Rechtsbastard‘ nenne: die Funktion eines Rechtsbegriffes, die nicht mehr weiter überprüft werden kann. Institutionell stehen wir bei dem Wort ‚geistlich‘ vor einem unüberprüfbar Axiom, vor einem durch nichts mehr **rechtlich** falsifizierbaren oder verifizierbaren Begriff.

Da solches Verfahren **legal** ist, also erlaubt, sahen die CG-KöR-Anstifter darin wohl **die** Gelegenheit, um ihr ‚Geistesleben‘ abzuschotten gegen ihnen unberechtigt erscheinende Interventionen. Doch auch jegliche Intervention, die nicht auf das Geistesleben des Geisteslebens (z.B. die Sakramente) zielt, wo für das Eigenregeln Gelegenheit genug besteht, steht immer unter Kuratel des Begriffes ‚geistlich‘.

Es ist der Pfarrerschaft (vertreten durch ihre Gliederungen: sprich Siebenerkreis etc.) jederzeit erlaubt, alles ‚sub specie geistlich‘ zu interpretieren, selbst wenn es als Rechtsleben oder Wirtschaftsleben des Geisteslebens eines o.a. Axioms nicht bedürfte. Der Bezug zur Präambel macht alles ‚wasserdicht‘, denn da steht: die CG ‚dient‘. - Das heißt, die CG dient zwar, aber sie dient auf eine Weise, wo die Diener **absolut** selbst bestimmen können, wem sie - rechtlich: das ist das Oho-Aha bei mir Auslösende gewesen - dienen wollen. Welches Dienertum sich da rechtlich - also auf Menschen gerichtet - breit macht, das möge jeder selber herausfinden. - Gott? Das ist rechtlich überhaupt nicht der zentrale Punkt, auf den es hier ankommt.

Auszug aus ‚Individualismus als soziale Entwicklung‘ - Praxis – Recht

Und das ist das, meinerseits für tragisch gehaltene, gebilligte Missverständnis, das zu so viel Unfug 'gut' ist.

Keiner da-dort kann widerlegen und somit ist hier ein Herrschafts-Instrument geschaffen, von dem ich behaupte, dass es *illegitim* ist auf dem Hintergrunde dessen, was diesen 'Laden' anthroposophisch erst begründen könnte. Es kann auf das Anthroposophische ja verzichtet werden. Das geht jedoch nur einheitlich oder gar nicht. Es ist unglaublich, wenn partielle Wahrheiten aus der Anthroposophie herausgegriffen werden, so es einem gerade passt und andere 'links' liegen gelassen werden, was das einzig 'Linke' an 'denen' ist. Ich würde lieber 'rechts' sagen wollen, da es sich um wert-konservativ-nationale Reaktionsmuster mit eklektizistischen Einschübseln handelt.

Artikel 6: Die Körperschaftsversammlung

(1) Die Körperschaftsversammlung setzt sich aus Vertretern der Regionalsynoden und der Regionen zusammen. Das Nähere regelt eine Satzung.

KOM. Diese Versammlung wäre (beachten Sie den Konjunktiv, die Möglichkeitsform) das geeignete Gremium, das eine Willensbildung von 'unten' nach 'oben' zuließe. Sie ist es jedoch nicht, weil die Funktion dieses Strukturelementes in Verbindung zu dem weiter oben Gesagten in 'Präambel' und 'Pfarrerschaft', nur Pseudofunktionen auf die tatsächlichen aufpappt. Da liegt ein nicht demokratisch verfassbares Organ vor, das strukturell aber von sich informell (von 'Mensch zu Mensch') behauptet, dass es demokratisch sein könne. Es ist es nicht und darüber regt sich kein Mensch auf, da es ja wiederum in einem solchen Organ sich um 'Geistliches' handelt, das bestenfalls dazu dient, Organisationen desselben Genres untereinander kooperieren zu lassen. Diese Versammlung ist eigentlich ein Konsolidierungsinstrument für die o.a. Axiome. - Dass sich für so etwas die Scientology oder Zeugen Jehovas interessiert und letztere nunmehr in so was sich via OLG Berlin hineingeklagt hat und seit 24.03.05 stramm darinnen hockt, kann man nun besser verstehen? - Ob das CG-Argument von 'seriöser Bildung' wohl aufhört als Begründungslied gesungen zu werden?

Artikel 7: Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat setzt sich aus Vertretern der Regionen zusammen. Das Nähere regelt eine Satzung. Zwei weitere Mitglieder des Verwaltungsrates werden aus der Pfarrerschaft entsandt.

(4) Der Verwaltungsrat bestellt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Amtszeit endet mit dem Ende der Amtszeit als Mitglied des Verwaltungsrates.

Auszug aus ‚Individualismus als soziale Entwicklung‘ - Praxis – Recht

KOM. Da es überall so ist, dass ab bestimmten Quantitäten (ich meide bewusst das Wort ‚Qualität‘) unhandliche Großgebilde Subgebilde gebären (was dann dasjenige auslöst, was folgend ‚paragraphenreitende‘ u.ä. Bürokratisierungen zu nennen ist), ist das Sub(Unter)- System nicht ‚besser‘, als dasjenige, von dem es sich ableitet. Nochmals umgekehrt: Das ist ein überall gültiges Organisations-Struktur-Gesetz, dass Subsysteme nicht ‚besser‘ sein können, als das ihnen darüber liegende Großsystem. Sie können zwar besser sein als ihr jeweiliger Ruf, was ich jedoch für ungenügend erachte.

Darum ist es auch system-konsequent, dass die Leitungspersonen (‚sie‘ nennen das immer ‚Persönlichkeiten‘) nicht gewählt, auf Grund von ausgeschriebenen Bewerbungen eingestellt oder sonstwie geregelt zur Funktion kommen, sondern ‚bestellt‘ werden. Da bleibt's schön undeutlich, wie es das Ganze ‚Prozedere‘ insgesamt ist.

Dann ist es auch völlig unerheblich, ob dort auch Menschen hocken, die keine Priester, sondern nur ‚normale‘ Menschen sind. Alle Selektionskriterien sind also möglich, nur niemals diejenigen einer Öffentlichkeit gegenüber denjenigen, wofür ‚sie‘ behaupten eigentlich überhaupt nur zu existieren: der ‚gläubigen Herde‘. Was soll die nicht alles glauben?

Will ich z.B. herausbekommen, welche Personen diesen Rat repräsentieren, so muss ich einen ziemlichen Aufwand machen. ‚Die‘ sagen einem das nicht einfach so. Also ist's nur so zu erledigen, dass ich mich an die Kontrollstelle dieser KöRs in Bundesländern (z.B. Baden-Württemberg) wende - aha, die werden kontrolliert? - : An das Ministerium für Kultus und Sport; Abteilung II, Referat 4 (Kirchenangelegenheiten und sonstige {da gehört die CG hinein} Religionsgemeinschaften, Staatsleistungen {da gehört sie ‚leider‘ nicht hinein}, Kirchensteuern. Geleitet wird das z.Zt. {1994} von einem RD namens Haßdenteufel) Wenn das keine Omen sind?

Artikel 8: Aufgaben des Verwaltungsrates

(5) Über geistliche Angelegenheiten fasst er keine Beschlüsse.

KOM. Das kann so stehen bleiben, weil's sich selbst kommentiert? Es wird benannt, was diese ‚armen‘ Kurulen nicht tun dürfen. Basta? - Ein seltener Fall in Satzungen, die eigentlich zu beschreiben haben, was positiv zu benennen ist. Und hier das Negative. Auf einmal? Sonst soll doch alles positiv sein? Na ja. Es bräuchte solchen Satz im Grunde nicht, weil sich das aus dem Sinn und Text des Überbaues selbst

ergibt. Aber? Sicher ist sicher. Geld?

Artikel 9: Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht in der Regel aus drei Persönlichkeiten, von denen eine der Pfarrerschaft angehört. Bei Berufung dieser Persönlichkeit steht der Pfarrerschaft das Vorschlagsrecht zu.

(2) Der Vorstand sorgt für die Bekanntmachung von Verfassungsänderungen, Satzungen und anderen nach gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmenden Veröffentlichungen in den regelmäßig erscheinenden "Mitteilungen aus der Christengemeinschaft für ihre Mitglieder".

KOM. Jetzt kommen wir zu einem aparten Stückchen Verfassung. Kaum jemand weiß noch, dass an dieser Stelle früher der Monarch stand, der Potentat ('wes Brot ich ess, des Lied ich sing'). Die eigentlichen Repräsentanten des Ganzen. Es gibt auch keinerlei Hinweis darauf, wie dieser Pseudo-Monarch eigentlich zustande kommt. Und schon ist er 'Von Gottes Gnaden' da. Nirgendwo steht ein 'Wer' (beruft), 'Wie' (gebildet), ein 'Wo' (Verbindung zur Gesamtverfassung). Er ist - paff! - da.

Nur feststeht ein 'Was': Es ist eine Funktion ähnlich derjenigen unseres Bundespräsidenten, der überwiegend nach 'Weisungen' handeln muss. Mit einer einzigen Ausnahme als republikanische Einschränkung, die diese Verfassung kennt: Der Vorstand hat das wichtigste Recht, das es bei diesem Rechtsmonster gibt, er hat das Recht, dass Regeln, die in der Körperschaft sich entfaltet haben sollten, durch seine Unterschrift erst rechtskräftig sind und dann verkündet werden im CG-lichen Staatsanzeiger: den 'Mitteilungen'. - Das war's dann aber auch. Damit wissen wir zugleich, dass diese Einbahnstraßen-Mitteilung ein Organ der KöR ist und nicht ein auch gegenteilige Auffassungen aufgreifendes und Meinungen austauschendes Blatt.

Artikel 11: Finanzielle Grundlagen

(1) Der Körperschaftsverband erhält seine Mittel aus Beiträgen, die ihm die Regionen zur Verfügung stellen, sowie aus Spenden, Vermächtnissen, Vermögenserträgen und sonstigen Zuwendungen.

(2) Der Körperschaftsverband macht von seinem Recht auf Steuererhebung keinen Gebrauch.

KOM. Die Mittel - das ist letztlich Geld als Rechtstitel - kommen aus Abstrakta: Regionen. Regionen? Das sind die Nichtmitglieder als Gläubige. Sie sind es nicht individual-rechtlich. Regionen sind juristische Personen, aber in ihnen hausen die Gemeinden und in den Gemeinden leben die Nichtmitglieder-Mitglieder als zahlende Gemeinde-Individualitäten. Ohne diesen Passus könnten Kurulen keine Verlage

Auszug aus ‚Individualismus als soziale Entwicklung‘ - Praxis – Recht

verscherbeln, Mitarbeiter entlassen.

Und was die Angelegenheiten angeht, die man jedem ordentlichen Kaufmann oder jeder Firma abverlangt, bei KöR ist's desolat: **Kein korrekter Rechnungsabschluss ist erforderlich. Rechnungsprüfung, Bilanzierungsvorschriften, Rechnungslegung? Iwo, nix da, das kann-darf man halten wie Bilanzfälscher.**

Es wird auf Kirchensteuererhebung verzichtet? Das ist eine Beschränkung, die mit einem Federstrich ausgemerzt werden kann, also kein wirkliches Recht ist, das einen Rang von Grundrechten hätte, wie wir sie im Grundgesetz kennen. - Darauf bilden 'die' sich so viel ein? - Dieses Recht wird sowieso unter Druck kommen, wenn der um seine Kasse bange Staat, das eigentlich Interessante sich spart: die staatliche Einziehung der Kirchensteuer mit der Lohn- oder Einkommensteuer. Der o.a. Verzicht ist nicht das Kirchen dazu 'Inspirierende', sondern ein Inkasso durch den Büttel Staat. Wer auf das Einziehen von Kirchensteuer verzichtet, lebt dennoch keine wahrhaftige Trennung vom Staat, denn die staatliche Oberaufsicht bleibt, die man sich durch Staatsnähe funktionell 'verdienen' muss.

Nun gibt es noch Untersatzungen, die als Folgen aus der Ober-Satzung sozusagen sich ausdünsten. Diese Untersatzungen sind im Grunde nichts anderes als aufgeblasene Geschäftsordnungen, die eine Obersatzung vollstrecken. Es werden die juristischen Personen genannt, die Was-wer-wie zu bearbeiten haben. Z.B. ist das zu erkennen an den Satzungen über die Körperschaftsversammlung und den Verwaltungsrat des Körperschaftsverbandes.

Lässt man sich von der Summe als Wort-Paragrafen-Salat nicht verwirren und beirren, so ist die Frage sicherlich begründet: Liegt hierbei allem nicht gerade dasjenige vor, was Rudolf Steiner **nicht** gemeint hat, wenn er von seriösen Bildungen sprach? Schaut man auf seinen Hinweis von dem Einlassen Ahrimans, so kann man nur mit Drei-Affen-Technik auf die Idee kommen, eine KöR für das richtige Bildungsinstrument zu halten. (IX)

Weiter, es kommt ja noch schlimmer, weil es nun zur Gemeindebasis, sozusagen an die pastorale Front der 'Herde' gelangt, wo alles sich erst so richtig unheilvoll verknuddelt. Es ist sehr schwierig, das Verknuddelte zu entwirren, da ja kaum jemand sich im Rechtsjargon auskennt und eben dieser Jargon Wortlaute drauf hat, die ganz unschuldig ausschauen, es aber 'knüppeldick hinter den Ohren' haben. ...

Auszug aus ‚Individualismus als soziale Entwicklung‘ - Praxis – Recht

Zu beachten ist auch, dass immer ein Junktim besteht zum rechtsideologischen Überbau der eigentlichen KöR-Satzung. Man muss also viel im Hinterkopf halten, um nicht genarrt zu werden.

4.4.1.2. 'Die Kirchengemeinde'

Satzung der Gemeinden in Baden-Württ. KdöR:

Präambel: Diese Satzung beschreibt die rechtliche Seite der in der Christengemeinschaft Baden-Württemberg KdöR zusammengeschlossenen Gemeinden. Sie berührt nicht die geistigen Angelegenheiten der Christengemeinschaft.

KOM. Die Präambel beschreibt zweierlei Klarheiten: 1. Es geht nur um die rechtliche Seite von juristischen Personen und nicht um rechtliche Aspekte, die etwa leben könnten zwischen 'Dir und mir' in CG-Angelegenheiten. 2. Aus dem 'geistlich' der Hauptsatzung ist - wie der Hase aus dem Hut - das Wort 'geistig' entstieg. - Ist das Absicht? Natürlich ist das Absicht. Sie wollen sich die Leute nicht gleich mit derjenigen Vokabel vergraulen, die eigentlich gemeint ist.

Das Wort 'geistig' ließe es nämlich noch zu, sich über Inhalte aktiv verständigen zu wollen. Stattdessen ist *rechtlich wirksam* das Wort 'geistlich', das die CG-Monarchie zentral verwaltet. Eben nicht nur als die zentral verwalteten Sakramente, sondern als das debattenfreie Rundum-schlankweg-alles. - Das ist's, das wir 'goutieren' sollen?

§ 1 Name und Sitz

1. Die Mitglieder der Christengemeinschaft in x/y bilden mit Zustimmung des Lenkers eine Gemeinde.
2. Die Gemeinde trägt im Rechtsleben die Bezeichnung **DIE CHRISTENGEMEINSCHAFT Bundesland x/y Körperschaft des öffentlichen Rechts - Gemeinde in ... x/y**

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Gemeinde im Sinne dieser Satzung ist, wer auf seinen Antrag in die Christengemeinschaft aufgenommen wurde und dem Wirkungsbereich der Gemeinde angehört.
2. Die Mitgliedschaft in der Gemeinde endet durch Erklärung oder durch Tod. Über einen Ausschluss in rechtlicher Beziehung entscheiden die in der Gemeinde tätigen Pfarrer in Übereinstimmung mit dem zuständigen Lenker.

KOM. Aufgepasst bitte! - Jetzt kommen die Knüller als Folge aus Überbau: ALLES, was nunmehr formuliert ist, muss sich systembindend verhalten. Es muss, sonst verliert es den KöR-Status! Die Vokabeln 'vor Ort' müssen nun so angelegt werden, dass sie sich verständigen zur Gemeinde hin, und *zugleich* dürfen sie in keinerlei

Auszug aus ‚Individualismus als soziale Entwicklung‘ - Praxis – Recht

Widerspruch zur Hauptsatzung geraten. Ergebnis muss sein, da es anders gar nicht geht: Wortballungen, die lügen! Lügen, d.h. bewusst die Unwahrheit sagen. Das ist auch nach den Zehn-Geboten nicht überhaupt verboten, aber geboten wäre es schon, insoweit wir respektierten, dass das 21. Jahrhundert langsam anbricht und verboten bleibt, wenn 'falsch Zeugnis' abgelegt wird. Beispiele? - Beispiele:

1. Wer darauf rechnete, dass eine Mitgliedschaft als Mitwirkungs- und Gestaltungsrecht gemeint sei, der irrte vollständig. - Ein Herr Lasch - ein gewesenes (bis Frühjahr 1994) Vorstandsmitglied mit einer der beiden Zeichnungsberechtigungen - gibt ja schon zu: 'Die Einzelmitglieder der CG sind nicht Mitglieder der juristischen Person Körperschaft des öffentlichen Rechts'. - Jawohl, so ist das. Aber Gemeindemitglieder sind sie noch? - Auch nicht, da die Gemeinde Glied der Körperschaft ist als juristische Person, die sie eben ist aus der Obersatzung heraus und nicht von den Gemeindemitmachmensen her. - Das ist ständige Rechtssprechung.

2. Nehmen Sie die Einladung zu irgendeiner so genannten Mitgliederversammlung zur Hand. Z.B. wird darin das rechtliche Mitgliedsein vorgegaukelt, denn es handelt sich ja nun wirklich auch um Rechtsthematiken, wenn über das (meist zu knappe) Geld geredet wird, worüber die 'Gemeinde' nicht wirklich bestimmen darf. Es werden einem Tatsachen, die andere entschieden haben, 'verclickert'. Ob Sie (z.B. als charakteristische Proportion) Toilettenpapier im Supermarkt oder bei Naturata kaufen wollen, das ist doch wohl ein bisschen wenig. Auf das Verscherbeln des Urachhaus-Verlages, da haben Sie null Einfluss, da brauchen Sie noch nicht einmal gefragt zu werden. **D a s** signalisiert die wahre Dimensionen. Auf Grund von zentralistisch vergebenen Vollmachten dürfen eventuell ausgewählte Mitglieder (nicht gewählte) die Arbeit machen. Das ist alles. Andere Impulse versucht man so geräuschlos wie möglich, in Wattebäusche rennen zu lassen. Oder: Nageln Sie einmal einen Pudding an die Wand?

Dass Menschen sich bei diesem Thema irren, steigt mir jedes Mal entgegen, wenn ich darüber mit jemandem spreche, der meine Rätsel mit der CG als Spiritual-Angriff auf sie auffasst. Parteilichkeit: von Null auf Hundert. - Was es gibt, sind legale, doch illegitime Möglichkeiten, die sich zur Aufführung bringen können. Diese sind fast nur satirisch zu benennen: Von der Kirche aus betrachtet: Die Beutel & Schneider GmbH und Co. KG. Der Angebots-Nachfrage-Bückling. Die Vergelt's-Gott-Tarifler. -

Auszug aus ‚Individualismus als soziale Entwicklung‘ - Praxis – Recht

Vom einzelnen Nichtmitglied-Mitmacher aus: Der Abarbeits-Ablass. Das Eine-Hand-wäscht-die-andere-Syndrom. Die Jenseits-Lohn-Schafe.

3. Die Körperschaft hat das Namensrecht. Nur sie alleine! Es ist dasselbe wie bei dem Titel Waldorfschule, den der Bund der Waldorfschulen global und kolonialistisch verwaltet. Dafür mag es gute Gründe geben, doch bei dem Wort Christengemeinschaft würde ich es juristisch darauf ankommen lassen: Die können doch nicht ein so umfassendes deutsches Wort einfach kassieren. Vielleicht gibt es bald eine Gruppierung, die nennt sich 'Freiheit' und ich darf das Wort dann nicht mehr ohne Abmahnung verwenden? So weit kommt's nicht? Warten wir es ab.

4. Ohne Lenkerzustimmung kann keine Gemeinde gebildet werden, wenn sie denn den Namen und die Sakramente dazu haben möchte. In einem Aufwasch sind Rechtsfragen und das Spirituelle beschlagnahmt und zentral von Oben - ha! - abge-regelt durch amtshierarchischen Übereinstimmzwang.

Habe ich etwas vergessen? - Ja doch: die einzige Entschuldigung für diesen Zustand. Die Pfarrerschaft hat sich von Oberkurulen so 'einseifen' lassen, da sie in der Regel wenig sachkundig wie interessiert an dem Thema ist. Sie hat sich korporativ so verfranst, dass sie selbst den Überblick verloren hat und sich geradewegs aus Verzweiflung auf das Sakramentale konzentriert und vielleicht hofft, das **dieser** 'Krug' es sein möge, der an ihnen vorübergehe? Erklärbar wäre damit auch, dass sie ihr Eigenbetragen gerne aufs Pastorale überschweifen lässt und über jeden froh ist, der die richtigen Fragen einfach nicht stellt. - Verstehen würde ich das. Billigen kann ich's nimmermehr, dafür sind die Zeiten zu gefährlich.

§ 3 Selbstverwaltung

1. Die Mitglieder tragen selbstverantwortlich die Gemeinde durch regelmäßige Beiträge, durch Spenden, Schenkungen und letztwillige Zuwendungen.

2. Die Gemeinde verwaltet ihre Angelegenheiten gemäß Verfassung und Satzung im Rahmen der Vollmachten der Körperschaft selbst. Die Körperschaft hat auf Antrag der Gemeinde die vorgesehenen Vollmachten zu erteilen.

3. Die Gemeinde unterstützt die Körperschaft und die zentralen Einrichtungen der Christengemeinschaft.

KOM. Ja, was soll noch gesagt werden? Es geht das eine reibungslos formuliert in das andere. Da waren schon 'Profis' am Werke, denn so einfach ist das nicht hinzukriegen. In 'kleinen Kämmerchen' wurde viel Konsequentes ausgeheckt. Doch wie viele waren das wohl? Drei, vier Personen, die das in selbst gemachter

Auszug aus ‚Individualismus als soziale Entwicklung‘ - Praxis – Recht

Verantwortung 'aufsichgenommen' haben, was eigentlich niemand alleingröppchenhaft schultern kann? - Ergebnis? Von wirklich den Namen verdienender Selbstverwaltung kann nur null Rede sein. Warum wird das Wort so missbraucht? Weil es schon denjenigen Kern in sich trägt, auf den es denen ankommt: So weit du von 'Oben' her gebilligt verfahrst, kannst du alles machen, was 'sie' wollen. Vor allem darfst du alles bezahlen, mit deiner Arbeitsleistung ausstopfen.

§ 4 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind die Gemeindeversammlung und der Kreis der die wirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten der Gemeinde betreuenden Mitglieder (Wirtschaftskreis).

KOM. Es ist eigentlich schon langweilig: Die Fiktionen breiten sich immer tiefer aus, je länger diese Satzung wird. Immer verlogener wird das Ganze. Abgesehen davon, dass ein Kreis, der Gelder verwaltet in sehr eingeschränkter Prokura, höchstens ein Finanzverwaltungskreis ist und kein Wirtschaftskreis. Ein Wirtschaftskreis hätte nämlich wirtschaftende Gestaltungsmöglichkeiten, wie sie ein Unternehmer hätte. Das wäre wohl doch gar arg zu arg. - Es ist immer wieder dieser Missbrauch der Vokabeln, die nicht nur ärgerlich sind, sondern auch die Absicht des Betrugers signalisieren. Denn - ich sagte es schon - wir haben es nicht mit Dummchen zu tun. 'Die' - es mögen wenige sein - wissen m.E. ganz genau, was sie da treiben.

§ 5 Die Gemeindeversammlung

1. Die Gemeindeglieder und die in der Gemeinde tätigen Pfarrer bilden die Gemeindeversammlung.

2. Die Gemeindeversammlung wird von dem dafür verantwortlichen Pfarrer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Wirtschaftskreises nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen.

3. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Geschäftsführenden Vorstandes der Körperschaft sowie die geistliche Leitung haben das Recht, an einer Gemeindeversammlung beratend teilzunehmen und Anträge zu stellen. (...)

5. Auch die Gemeindepfarrer, die Körperschaftsorgane und der zuständige Lenker haben das Recht, eine Gemeindeversammlung einberufen zu lassen.

(6) Die Gemeindeversammlung wird von dem dafür verantwortlichen Pfarrer geleitet. Er kann dieses Amt delegieren.

KOM. Eigentlich müsste dieser Paragraph 'Die Pfarrer als Schafhirten' heißen. Es werden nämlich hierbei die Instrumente der Herrschaft benannt. Das jederzeitige Macht-Recht zu intervenieren mit Sitz und Stimme. Mit letztlich allein wirkendem Sitz und allein wirkender Stimme. Das ist, was es ist: eine Ansammlung von Fiktionen

Auszug aus ‚Individualismus als soziale Entwicklung‘ - Praxis – Recht

über die zeitgemäßen Rechte von Gemeinde, die man auch daran feststellen kann, wenn niemand weiß, wer eigentlich eine Tagesordnung erstellt und dabei das Putzigste (entlarvend) passieren kann, dass ein Finanzkreis, den es laut Satzung gar nicht gibt, zur ‚Mitgliederversammlung‘ (Tiefen-Fiktion) einlädt, bei der Urach-Ver-scherbelung von ‚Fusion‘ spricht und zum Thema ‚Veröffentlichung der Priesterzyklen‘ und ‚Priesterweihe‘ einen Tagesordnungspunkt eröffnet, was ja nun schon immer ‚ureigenste‘ Finanzthemen waren.

§ 6 Aufgaben der Gemeindeversammlung

- 1. Die Gemeindeversammlung nominiert die Mitglieder des Wirtschaftskreises der Gemeinde auf Vorschlag der Gemeindepfarrer und kann diese abberufen.*
- 2. Die Gemeindeversammlung beruft auf Vorschlag der Pfarrer im Einvernehmen mit dem amtierenden Wirtschaftskreis die Delegierten zur Körperschaftsversammlung für die Dauer von jeweils vier Jahren.*
- 3. Die Gemeindeversammlung nimmt den jährlichen Bericht des Wirtschaftskreises über seine Tätigkeit, die Jahresrechnung und den Haushaltsplanentwurf für das kommende Jahr entgegen. Sie beschließt über die Entlastung des Wirtschaftskreises.*

KOM. Jetzt wird die Stellung des Pfarrers dorthin gebracht, wo sie sein soll: ins Alles-allein-bestimm-Recht. Nichts geht ohne Pfarrer. Alles geht mit ihm? Muss mit ihm gehen? Streng rechtlich genommen kann der Pfarrer hierbei mit sich selbst als einzigem Mitglied eine Gemeinde bilden, es würde rechtlich überhaupt nicht auf-fallen. Er kann fast alles machen, was in der Präambel der Ober-KöR steht: religiöse Erneuerung, Verkündigung des Christentums, Vollzug der erneuerten Sakramente, Pflege religiöser Gemeinschaft (da wird's mit einem eng), Seelsorge und caritatives Wirken. - Wo wird's eng: Gemeinschafts-Gemeinde. - Eben, da ist das Problem, das ungelöst bleibt durch diese Satzungs-‚Philosophie‘.

Als persönliche Bemerkung sei mir erlaubt: Alles wollte ich nicht kommentieren, obwohl es schon noch einige versteckte Schmankerl gibt, die mir einmal die Zornesröte ins Gesicht trieben. Ich habe mich mittlerweile beruhigt: Ich gehe nicht mehr hin, trage ja sowieso schon den Gegner-Stempel wie ein Kainsmal auf der Stirn, und nur zu den Sakramenten zu gehen, das ist mir einfach zu peinlich: für ‚die‘. Was soll ich machen, man kann doch nur mit Füßen abstimmen? Ich muss es dabei lassen, selbst wenn da Eilendstmarschierer mir auf ihrem erhofften Rückweg ‚blauäugig‘ entgegenkommen. - Das entsteht, wenn man (gerne?) gegen ‚Gesetze‘

Auszug aus ‚Individualismus als soziale Entwicklung‘ - Praxis – Recht

verstößt, um was es sich beim 'soziologischen Grundgesetz' sicher handelt. **Sie tun genau das, was ungenügend widersprochen Juden primitiv- theologisch vorgeworfen wird; 'Gesetz' kontra 'Liebe'**. Sie tun genau das, was nicht sein darf: Sie ziehen alles ins Geistesleben. Sie können dann gar nicht mehr bemerken, wie sie von vorsichhingrinsenden Wesen dabei im Sauseschritt rechts überholt werden.

4.4.2. Über einen Priester-Rausschmiss

Wenn ich etwas mit jemandem über einen Sachverhalt des Erdenlebens in Rechtsgleichheit vereinbare, so habe ich mich daran (auch in so genannten Kleinigkeiten) zu halten und wenn ich mir die Zähne abhole beim Knirschen. Als Schicksalsausgleich in *diesem* Leben, bin ich berechtigt, aus dem Vereinbarten heraus, dies meinem Vertragspartner auch abzuverlangen: vertrackt-kontrakt.

Ich kann auch Gnade vor Recht ergehen lassen. Diese ist jedoch nicht zur Vereinbarungsstruktur gehörig. Sie ist möglich, aber für Recht nicht nötig. Gnade zu verlangen, ist weder im Recht noch sonstwie-wo möglich. Jedem mir von außen zugemuteten Rechtsgebilde muss ich mich **nicht** fügen; es ist eine Frage nach Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Gesellschaften, die das erlauben, nennt man rechtsstaatliche oder solche, in denen Rechtsmittel jedem Bürger offen stehen, die er nutzen kann, nicht muss: Dulden wie Nichtdulden ist eine private Entscheidung, keine moralische Verwerfung, sondern Recht, *dessen ahndende Konsequenz ich selbst entscheide*. Beim Anrecht auf Nützlichkeit sollte nicht vergessen werden, dass es ein Zweiseits-Recht ist: Auch den Sozial-Gebilden (CG-KöR oder was auch immer, bis zum Staatsgebilde) steht durch Satzungs-Organen das Recht auf Zweckmäßigkeit zu. Die Regulationen sollten heutzutage **in der Methode** demokratisch ermittelt werden und nicht mehr analog KöR-Lehrzucht-Verfahren z.B. sein, wie es jede KöR von der Anlage her erlaubt, zulässt und bis ins Detail letztlich *unvermeidlich* ist.

So weit, so gut; aber ich muss immer wieder etwas Betrübliches beobachten: Die 'Blauäugigkeit' gegenüber dem Außen-Recht, das ahndet, wie z.B. die Körperschaft des öffentlichen Rechts aus ihrem 'Recht' das tun darf. *Dann* erst anfangen zu jammern - von Schimpfen bis Falschherumargumentieren - über Standards, die man akzeptierte, **wenn** 'Gegenwert' (Geld aus x/y-Trögen, Wohlbehagen oder 'Geist' gar)

Auszug aus ‚Individualismus als soziale Entwicklung‘ - Praxis – Recht

einem nicht mehr zuzufließen scheint, *das halte ich für moralisch verwerflich*. Es schlägt dabei das noch akzeptierte Dummlich-Arglose in moralische Insuffizienz um.

Solche und andere Reaktionsverläufe dürften jedem von uns als Täter wie Opfer nicht fremd sein? Findet man sich als 'Opfer' nichtakzeptierter 'Rechtsmittel', dann tritt gerne etwas Merkwürdiges auf, das ich hier an einem Exempel illustrieren kann im Zusammenhang mit einer Bestrebung, die von den dort Mittätigen 'Weiße Quelle' genannt wird. Dazu einen Textauszug aus einer 'Klarstellung' an 'die Priesterschaft der Christengemeinschaft', die von den Nunmehr-Ehemals-CG-Priestern der Christengemeinschaft G. Bär und U.-M. Schmidt zu ihrem 'Rausschmiss' aus der Christengemeinschaft formuliert und öffentlich gemacht wurde.

Dort heißt es an der m.E. wichtigsten Stelle: *"Wir anerkennen die Rechte und Aufgaben des Siebenerkreises als der 'Zentralgewalt' der Christengemeinschaft einschließlich des Rechtes zum Ausschluss von Priestern, die sich von der Christengemeinschaft getrennt haben. Das ist aber bei uns nicht der Fall. Deshalb hat mit unserer Suspendierung und Spruchfällung der Siebenerkreis die Grenzen dieser Vollmacht eindeutig überschritten."*

Da findet sich mal wieder - *ganz unabhängig* von meiner sonstigen Würdigung von Christengemeinschaft (KöR) oder 'Weiße Quelle' - so ein Rechtsverständnis, das mich ganz unruhig macht, weil sich hierbei zeigt, dass es immer wieder Menschen gibt, die nur dann ein Recht als akzeptabel betrachten, wenn es *ihren Interpretationen von Inhalten* nicht widerspricht oder 'sie' noch nicht 'erwischt' wurden.

Rechtend-Richtende sind den ihnen zugewiesenen Rechts-Satzungen unterworfen, den Spielregeln 'nach denen sie angetreten' sind: Grenzensetzen demjenigen gegenüber, was Einzelne so an Interpretationen hervorzubringen in der Lage sind. Ob Recht-Richtende die zu beurteilenden Menschen für entwicklungsfähig halten usw., ist ohne Belang. Die larmoyante **Hinterher-Frage**, welche Rechte Richter haben, ist grotesk und kontraproduktiv, denn ... die eigentliche Rechtsbildung selber wird dabei seltenst bis gar nicht wahrgenommen. Solche Hinterher-Frager haben meiner Meinung nach ungenügend ernsthaft wie eindringlich *vor dem Zutritt zu diesem Rechtsgebiet* gefragt, was es denn mit dem 'Ding da' auf sich habe. Sie fragten vielleicht nach 'Geist', nach 'Seele' samt einem möglichen 'Leben' desselben, und even-

Auszug aus ‚Individualismus als soziale Entwicklung‘ - Praxis – Recht

tuell ließ die Begeisterung zu diesem 'Leben' keine Energien mehr frei für dasjenige Leben, das zum Rechtsgebiete zu gehören hat, das man halt so mitschleift, weil ..., weil ..., weil es im Grund eigentlich unwichtig, langweilig, sowie 'Geistesleben' störend, letztlich nur im augenblicks-aktuellen Horizont von partikularer Spontan-Zweckmäßigkeit aufzufassen ist? Man weiß nicht, wozu man eines hat. Sicherlich. Nun hat man es. Man hat es halt.

Der Satz **'Recht bringt nicht selbsttätig Gerechtigkeit hervor'**, müsste einem einigermaßen intelligenten Menschen doch offenliegen, geistesgegenwärtig sein? Man muss sich schon mehr einfallen lassen, wenn man sich auch als Mitgestaltender auf dem Rechtsgebiete tätig wissen wollte. Das überlässt man den 'Profis' und die 'nudeln' nun auftragsgemäß das Satzungs-Konvolut des 'Körperschaftsverbandes der Christengemeinschaft Deutschland' hin, das höchstkompliziert sich aufführt, aber im Grunde in der Essenz schon wieder primitiv ist: Lass alles fahren, was dich als individuelle Rechtsperson in unsere Gegenwart versetzen könnte.

Worauf es mir jetzt aber ankommen soll, ist etwas anderes, mir - hoffentlich auch Ihnen - Wichtiges: Da Gedanken Wirklichkeiten sind, sind auch die ausgewiesenen *Gedanken eines Rechtsgebildes als vorliegendes Vereinbarungsgeflecht* real, konkret, wirklich, wahr, existent, vorhanden; was Sie auch für ein Wort dafür finden mögen. → Nun zu den Wirklichkeiten:

1. Wer in die Rechts-Sphäre der Christengemeinschaft (KöR) als Priester eintritt, 'unterschreibt' mit seinem Angelöbnis die Tatsache, dass es einen 'Siebenerkreises' gibt, der *letztinstanzlich* beschließt. Das Letztinstanzliche kann nicht wegformuliert werden durch irgendeinen Vorbehalt, den sich darunter zu Unterwerfende inhaltlich machen, wie er in der o.a. 'Rechtfertigung' vorliegt, z.B. mit dem Satze:" ..., *die sich von der Christengemeinschaft getrennt haben*". - *D a s* steht nirgendwo so, dass es der rechtsspruchändernden Interpretation desjenigen offen steht, der Gegenstand von Rechts-Entschlüssen wird! Die Betroffenen können die Begründung erfahren. **Diese Begründung kann jedoch kein Interventions-Recht auslösen, wenn sie im Rahmen des Rechtlichen als Rechts- Satzung f o r m e I I korrekt gründet.**

2. Wenn man an der Gestaltung einer Form des Rechtsgebildes nicht teilhat, so kann man sich ihr als von außen kommend nur unterwerfen. Ob man sich aus

Auszug aus ‚Individualismus als soziale Entwicklung‘ - Praxis – Recht

Nützlichkeitserwägungen weigert oder gehorsam ist: beides ist Unterwerfung. Oder kann man durch Individualbeschluss etwa austreten? Man kann, gehört aber dann nicht mehr zu der Sozialität, zu der man vielleicht doch gehören möchte. Ein Riesendilemma, das sich nicht durch festen 'Augenschluss', Solidaritätsgeschwafel oder Weltanschauungsdiskussion lösen lässt.

Für einen Priester der Christengemeinschaft ist diese Form der KöR eine von Außen kommende. Fasst er sie nun opportunistisch (nützlich, zweckmäßig) auf, so kann-wird es ihm passieren, dass die formell verankerten Rechte aus ihr auch zur Anwendung kommen dürfen.

Dabei handelt es sich ausschließlich um die Form, nicht-nie-niemals um Inhalte. Seien es Inhalte als Statuten, Beschlüsse, Entschlüsse oder Ähnlichem. Die Form des Rechtes wird erst durch das Anwenden derselben zum Inhalte, und in diesem Inhalte ist der befugte (gewählte, ernannte, bestimmte) Entscheider 'frei', so weit es die Bestimmung der Form erlaubt. Das nennt man auch Ermessensspielraum, denn es ist völlig unrealistisch, bis ins materielle Inhaltsdetail die Form-Rechte auszugestalten, was ja gelegentlich versucht wird. Z.B. beim Autoraser. Fährt man soundsoviel km/h zu schnell, gilt's € 30,00 zu entrichten. Man kann's sich schon vorher 'ausrechnen', wie viel einem eine Fehlhandlung wert ist oder hoffen, dass einem die richtige Ausrede einfällt, die bei der Exekutive 'Gnadenrecht' - auch opportunistisch - auslöst. Das ist aber im Kerne **nicht** Recht als Form.

'Kelchputzer' gegen 'Kelchnutzern' auszuspielen, ist entweder schlichte Ignoranz als mangelndes Unterscheidungsvermögen oder Demagogie für's 'Sandstreuen', sei's in 'Blauaugen' von Neu-Gläubigen oder als Revanche, besser beides.

3. Da die Rechte des christengemeinschaftlichen Rechtes des 'Siebenerkreises' - die eingebettet sind in einem KöR-Status, der Normalrecht sowieso einschränkt - nicht materiell ausgefüllt sind wie der Katalog der Ordnungswidrigkeiten für Autofahrer, **so ist das richtige Recht.** Eine KöR-Vollmacht kann gar nicht als Grenze überschritten werden, wenn sie durch die Rechts-Satzungen gedeckt ist, also selbst als rechtmäßig ermittelte Vollmacht Bestand hat.

Vollmacht ist innerhalb der beschriebenen Tätigkeit 'grenzenlos'. Deswegen ist's ja so ungeheuer schwierig bis unmöglich, einem Richter Rechtsbeugung *nachzuweisen*;

Auszug aus ‚Individualismus als soziale Entwicklung‘ - Praxis – Recht

denn man muss *beweisen*, dass ein Befugter oder eine Gruppe von Befugten das *Absichts- Bewusstsein* hatte, Recht zu beugen, also Recht inhaltlich überdehnt zu haben. Der 'Siebenerkreis' ist so betrachtet einem Richterghremium sehr ähnlich. Vielleicht verstehen sich die Mitglieder desselben auch so, was keineswegs von vorneherein schädlich wäre.

4. Dass für denjenigen der 'richtet', die inhaltliche Verantwortung auf anderem Wege überkommt - und sei es in zusätzlicher karmischer Ausgleichbewegung - ist eine andere Sache. **Die Geltung des Rechts wirkt als Macht nur zwischen Tod und Geburt.** Macht muss sein: 'Macht ohne Recht ist tyrannisch. Recht ohne Macht ist lächerlich', sagte schon Blaise Pascal. *Recht-Macht wird dadurch ausgefüllt, dass sie ausgeübt wird.* Man könnte den 'entlassenen' Priestern zurufen: Das hättet ihr euch vorher überlegen sollen.

Denn das Wesentliche ist folgendes: *Da die inhaltliche Bestimmung eines Urteilens, Inhalt der Form des Recht-Ausübens ist*, kann das eventuelle 'Opfer' diesen Prozess nur daraufhin prüfen, ob er rechtmäßig zustandegekommen ist. Ist die Rechtmäßigkeit des Zustandekommens in Ordnung, so steht die inhaltliche Bestimmung rechtmäßig da. Darf ein solches Gremium Rausschmisse vornehmen, so können sie auf ihr Recht daraufhin überprüft werden, ob sie rechtmäßig zustandegekommen sind und/oder das entsprechende Recht auch anwendbar ist. Ist's so recht, dann heißt's 'Ende der Fahnenstange'! Da gibt's nur noch Gnadenrecht. Hat man kein Neu-Recht mitgebildet, dann ist's so, selbst wenn sich die Nackenhaare sträuben. - Ich weiß, wovon ich rede, weil ich meine Nackenhaare auch immer wieder glattstriegeln muss.

5. So komme ich zu dem Schluss: *Etwas kann absolut rechtmäßig sein, das sich inhaltlich im Irrtum befindet.* Das haben die entlassenen Priester mit-'unterschrieben'. Selbst dann haben sie es, wenn sie sich nicht mehr daran erinnern können oder darauf nicht geachtet haben. Darum ist meine Folgerung aus solchen Abläufen eine doppelte: a) *Recht kann nur Gerechtigkeit hervorbringen, wenn* Wege von Menschen gefunden werden, die aus dem Recht, das via Gesetz wie von 'Außen' kommt, durch inner-see-lische Energie ein Eigenes selbsterzeugen. So ist's ja auch mit den 'Zehn Geboten' aufzufassen, dass sie erst wirkliche Wirklichkeit sind, sind sie 'in mir'. Im Sozialen kann das jeder Einzelne für sich durch einfaches Akzeptieren des Bestehenden

Auszug aus ‚Individualismus als soziale Entwicklung‘ - Praxis – Recht

erreichen samt einer Akzeptanz von subjektiv so erlebtem Fehlurteil oder dadurch, dass ein Verlangen artikuliert wird, am 'Gesetz' mitwirken zu können, wobei wahrscheinlich noch andere Widerstände überwunden werden müssten. Dazwischen ist null 'Zwischenraum'.

b) Jedermann kann **vorher** (vor einem Hinzutreten zu einem Rechtsgebilde) prüfen, ob ein ihm zugemessenes Recht denjenigen Konfliktfällen, die realistischerweise zu erwarten sind, Rechnung tragen kann, die er mit Phantasie gedanklich Vorbildern sollte. Aber wer denkt schon vor der 'Heirat' an die 'Scheidung'? Wer wohl? *Derjenige, der zumindest dreigliedrig zu denken gelernt hat:* → Rudolf Steiner und ... 'Der innere Aspekt des sozialen Rätsels' - Luziferische Vergangenheit / Ahrimanische Zukunft; GA 193; Zehn Vortr. 4. Febr. bis 4. Nov. 19, Zürich, Bern, Heidenheim, Berlin. - Oder: Was Hänschen nicht lernt, lernt Hans nimmer mehr.

Wenn man nicht überall dort in Verhandlung tritt, wo dies unter Rechtsgleichen möglich ist, dann kann keinerlei rechtliche Einmütigkeit jemals inhaltlich hergestellt werden. Diese Einmütigkeit ist zu unterscheiden von derjenigen, die ins Geistesleben als Anders-Prozess gehört. Liegt **rechtlich** keine arbeitsfähige Einmütigkeit vor, so kann jeder jedem mangelnde Einsicht in diejenige aus dem Geistesleben vorwerfen. Und dann wägt bei Entscheiden die jeweilige Macht ab, die rechtlich hierbei vom 'Siebenerkreis' **rechtmäßig** repräsentiert ist, selbst wenn sie recht **mäßig** wäre.

Dann darf man sich aber auch opportunistisch verhalten, **wenn** die Konditionen für Gleichheits-Verhandlung nicht aufzufinden sind. Der Opportunismus ist aber nur dann 'gerecht', also auch moralisch gerechtfertigt, wenn er im Menschen zu der Souveränität führt, dass die erlittenen Schattenseiten einen Aufruf an ihn darstellen, dass er in der Vergangenheit zu wenig Bewusstsein über das Recht sich gebildet hat und folgend das Rechtliche überstrapaziert in seinen Erwartungen, was Recht eigentlich zu leisten imstande ist, ohne ihn selbst und seine Mitbeteiligung: eben Ungerechtigkeit im Gehalte.

Die Aufforderung kann nicht heißen 'O Obrigkeit, lasse gerechte Inhalte zum Recht gelangen (wie es ja der 'Ruf' nach Gerechtigkeit' zu meinen scheint), sondern es muss heißen 'Wie gelange ich ins Recht durch Bildung von Bewusstsein von der Gleichheit mitsamt m e i n e m Inhalte'. Wenn wir so weit wären, dann hätten wir die

Auszug aus ‚Individualismus als soziale Entwicklung‘ - Praxis – Recht

Recht-Gerechtigkeitsklischees überwunden und gerieten nicht ins Willkürhafte, was jedem Rechte widerlich ist. Solche Norm wäre nicht für 'Hasenfüße'. - Dann erst - ich behaupte es - sind die wirklichen Ansätze für eine Bewusstseinsseelenentwicklung gelungen, die man natürlich Obrigkeiten abringen muss. Wie ginge es sonst, gründete nicht jede Individualität einen Verein mit sich selbst als einzigem Mitglied.

Kommt man zu Ergebnissen solcherart, dann wird man mit vollem Ernst manches einfach nicht mehr akzeptieren - *um keines anderen Preises willen* - wenn man nicht masochistisch veranlagt, nur einfach Gier-Konsument oder glatter Feigling ist.

Fazit: Die Christengemeinschaft (KöR) handelte korrekt, als sie Recht ausübte, gleich welche Inhalte sie im Rahmen des ihr obliegenden Rechts 'produzierte'. **Ob** dieses Recht zeitgemäß ist, bleibt eine anderwärts zu klärende Frage. Salopp gesagt: Jeder Karnickelzüchterverein hat seine Statuten und schließt nun mal diejenigen aus, die nur noch über Wellensittiche reden wollen.

Die angeführte 'Rechtfertigung' ist inkorrekt, weil außerhalb der Satzung. **Ob** das Ergebnis als Recht-Sprechung ungerecht ist, bleibt eine im KöR-Recht überhaupt nicht wurzelnde Frage. Dass dort vielleicht auch Gerechtigkeit angestrebt wird, darf man unterstellen, doch zur Methode ihrer Findung kann sie nur ihr Recht zur Verfügung stellen. Und das ist so, wie's halt ist. Dass Priester ihre Angelegenheiten untereinander zu regeln haben, ist mir zweifelsfrei. Wie sie es machen, da gibt's schon berechnete Bedenken, die in der Form haften, nicht im 'guten Willen' der Beteiligten. Der beste 'gute Wille' reicht da nicht hin.

Wenn eine Frage erlaubt gewesen wäre, so wäre es diese: Wie müsste eine 'Christengemeinschaft' verfasst sein, damit eine Form entsteht, die jegliche Ereignisse, die beklagt werden könnten, wirklich formell regelbar macht

Alles in Allem ist der oben angeführte Ausschnitt aus einer 'Rechtfertigung' ein schönes Übstück, wie es **nicht** geht, wie es **neues Unrecht** bildet und wie man es **nicht** machen sollte. Also: *Kümmert Euch mehr ums Beteiligen am Recht*, wo es sich auch immer anbietet. Vielleicht kommt dann doch mehr Gerechtigkeit in die Welt, als es überkommene Macht-Systeme zu leisten im Stande sind. Kein Erfüllungsgehilfe totalitärer Strukturen zu sein, das ist mir 'Moral'. - Rudolf Steiner nochmals dazu:

Auszug aus ‚Individualismus als soziale Entwicklung‘ - Praxis – Recht

2. Vortr. v. 8. Febr. 1919 in Bern:

Seite 44: "Dasjenige, was man durch die Verbindung des Übersinnlichen mit dem physisch-irdischen Leben aus der Geisteswissenschaft noch für diese Dreigliederung des sozialen Organismus gewinnen kann, scheint schon wesentlich dasjenige zu vertiefen, *was exoterischer Gehalt über die Dreigliederung des sozialen Organismus werden muss.*"

Seite 45: Auf eine Frage, die nicht erhalten ist, bemerkte Rudolf Steiner noch: "Diese Anschauung vom sozialen Organismus ist eine feste Basis. Und man hat nur zu untersuchen, wie sie sich im Einzelnen Falle einlebt in das Leben. - "Wenn Sie den pythagoreischen Lehrsatz kennen, so werden Sie nicht fragen: wie rechtfertigt er sich in allen Einzelheiten?" - "Auf dem Gebiete des Rechtslebens urteilsfähig zu sein, ist notwendig, ... "

3. Vortrag vom 11. Februar 1919 in Zürich:

Seite 53: "Im geistigen Leben - was ist das eigentlich Regierende im irdischen Geistesleben? Im Grunde genommen das persönliche, wenn auch seelische, aber seelisch-egoistische Interesse. Von der Religion will der Mensch haben, dass es ihn selig macht. Von der Erziehung will er haben, dass sie seine Anlagen entwickelt. Von irgendeiner künstlerischen oder sonstigen Erscheinung, die er genießt, will er Freude in sein Leben hinein haben oder auch eine Entfaltung seiner Lebenskräfte. *Es ist überall so, dass ein gröberer oder feinerer Egoismus, wenn auch verständlicherweise, um seinerwillen den Menschen hinführt zu dem, was im irdischen Geistesleben lebt. ... "*

"Im Geistigen Verhältnis nehmen wir etwas entgegen, weil wir es wollen. Im Rechtsverhältnis machen wir auf etwas Anspruch, *worauf wir Anspruch machen müssen, wenn wir uns ein menschenwürdiges Leben als Gleicher unter Gleichen bewahren wollen.*" (Verst. v. Verf.)

IMPRESSUM



PRO DREI

Verlagsgesellschaft

Stefan Karl & Partner GbR
Partner sind:

Dr. W. Deyhle – Martin König –

Dr. Volker David Lambertz

Telefon +49 (0)7579 – 933 331

Telefax +49 (0)7544 – 933 6174

E-Mail: vertrieb@pro3-verlag.de

Internet: www.pro3-verlag.de

© Stefan Karl 2006

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks und der elektronisch-digitalen und photomechanischen Wiedergabe, sind vorbehalten.

Pro Drei Verlag